

Mitwirkungspolitik

Die Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG unterfällt gemäß § 134a Abs. 1 Nr. 2 AktG als Wertpapierinstitut mit einer Erlaubnis zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung der Vorschrift des § 134b AktG und hat daher ihre Mitwirkungspolitik zu beschreiben und zu veröffentlichen.

Die Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG ist ausgelagerter Portfoliomanager des Investmentfonds Sauren. In dieser Funktion gibt sie die vorliegende Erklärung ab.

Der Fonds Sauren ist als Umbrella-Fonds mit mehreren Teilfonds aufgelegt. Das jeweilige Teilfondsvermögen investiert überwiegend in Anteile offener Zielfonds, die ihrerseits wiederum u.a. in Aktien investieren. Letztere sind als indirekte Investitionen anzusehen und damit nicht von den zuvor genannten Vorschriften erfasst. Direktinvestitionen in börsennotierte Aktien sind grundsätzlich möglich. Gegenstand der Portfolien der jeweiligen Teilfonds sind aber ganz überwiegend offene Zielfonds. Ein Direktinvestment in Aktien findet im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategien der Teilfonds in der Regel nicht statt.

Die Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG als Fondsmanager nimmt im Falle einer Direktinvestition grundsätzlich keine Aktionärsrechte wahr. Es werden in der Regel keine Hauptversammlungen besucht, keine Stimmrechte für Kunden ausgeübt, Mitteilungen von Aktiengesellschaften nur im Rahmen von Pflichtmitteilungen zur Kenntnis genommen und weder mit der Gesellschaft noch mit anderen Aktionären aktiv kommuniziert.

Daher wurde die Mitwirkungspolitik wie folgt festgelegt:

- (1) Die Sauren Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG übt in der Regel keine Aktionärsrechte i.S.d. § 134b Abs. 1 Nr. 1 AktG aus, die auf einer Mitwirkung in der Gesellschaft basieren. Insbesondere werden in der Regel keine in Bezug auf die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften bezogenen Rechte wahrgenommen.
- (2) Sofern einmal eine Direktinvestition vorgenommen wird (in der Regel nicht der Fall), so erfolgt die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften i.S.d. § 134b Abs. 1 Nr. 2 AktG durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichterstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie Ad-hoc-Mitteilungen.
- (3) Ein Meinungs austausch mit Gesellschaftsorganen und/oder Interessenträgern der Gesellschaft i.S.d. § 134b Abs. 1 Nr. 3 AktG findet in der Regel nicht statt.
- (4) Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären i.S.d. § 134b Abs. 1 Nr. 4 AktG findet in der Regel nicht statt.
- (5) Beim Auftreten von Interessenkonflikten i.S.d. § 134b Abs. 1 Nr. 5 AktG werden diese gegenüber den Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen offengelegt und das weitere Vorgehen mit den Betroffenen abgeklärt.
- (6) Die jährliche Berichterstattung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik i.S.d. § 134b Abs. 2 AktG unterbleibt, sofern in dem jeweiligen Jahr keine Direktinvestitionen stattgefunden haben bzw. keine entsprechende Rechtswahrnehmung erfolgt.
- (7) Die Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens i.S.d. § 134b Abs. 3 AktG unterbleibt, sofern keine Teilnahme an Abstimmungen erfolgt.